

# Preisliste der Stadtwerke Friedrichsthal GmbH & Co. KG (SWF)

zur

## Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

und zu den

## Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Friedrichsthal GmbH & Co. KG

Durch Beschluss des Aufsichtsrates der Stadtwerke Friedrichsthal GmbH & Co. KG gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2026 folgende Preise:

### I. Hausanschlusskosten

(1) Für die Ersterstellung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsleitung der Stadt Friedrichsthal werden folgende tatsächliche Kosten bzw. Pauschalentgelte festgesetzt:

1. Für die Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens die tatsächlichen Kosten ab Straßenmitte.
2. Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und die Verlegung des Hausanschlusses bis zu einer Gesamtlänge von 10 m ab Grundstücksgrenze

für einen Anschluss mit 1 ¼ Zoll eine Pauschale  
für einen Anschluss mit 1 ½ Zoll eine Pauschale  
für einen Anschluss mit 2 Zoll eine Pauschale  
für einen Anschluss über 2 Zoll die tatsächlichen Kosten, jedoch mindestens die Pauschale für einen 2 Zoll Anschluss

€ netto	€ brutto 7% MwSt.
900,00	963,00
950,00	1.016,50
1.050,00	1.123,50
1.050,00	1.123,50

3. Für Rohrlängen nach Nr. 2 von mehr als 10 m von Grundstücksgrenze bis Gebäude

Pauschale gemäß Nr. 2 zzgl. tatsächliche Kosten für Überlänge

(2) Bei Erneuerung und Änderungen an der Anschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Abnehmers erforderlich werden, sind die gesamten Kosten der Änderungen, auch soweit diese in den Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes fallen und diese vom Anschlussnehmer veranlasst sind, von diesem zu tragen.

- (3) Die SWF kann vor Beginn der Arbeiten zu den Absätzen (1) und (2) eine Vorauszahlung in angemessener Höhe fordern.
- (4) Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung eines Zählerschachtes an dem Punkt, der mit SWF vereinbart wurde trägt der Anschlussnehmer.
- (5) Öffentlicher Verkehrsraum ist der Straßenkörper einschließlich des ausgebauten Bürgersteiges. Ist ein Bürgersteig nicht vorhanden, so gilt als öffentlicher Verkehrsraum der Straßenkörper und zusätzlich ein Meter von der Straßenbegrenzung an gerechnet.  
Die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Wasserzählern, die nicht durch schulhaftes Verhalten des Anschlussnehmers oder anderer hervorgerufen wurden, trägt die SWF.  
Hierzu zählen jedoch keine Zähler, die durch Frost beschädigt wurden.

## II. Wassertarife

### a) Grundpreis

Der Grundpreis bestimmt sich nach der Größe der installierten Wasserzähler und beträgt je angefangenem Kalendermonat monatlich bei Nenndurchfluss bis:

Kennzeichnung Neu- geräte lt. MID ab 2016	Kennzeichnung bestehende Geräte lt. EWG gültig bis 2016
Q3=4	QN 2,5
Q3=10	QN 6
Q3=16	QN 10
Q3=25	QN 15
Q3=63	QN 40
Q3=100	QN 60
> Q3=100	> QN 60
Verbundzähler	

€ netto	€ brutto 7% MwSt.
19,50	20,87
22,00	23,54
30,50	32,64
40,50	43,34
50,50	54,04
50,50	54,04
110,50	118,24
110,50	118,24

### b) Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis beträgt je cbm Wasserabnahme  
**ohne Grundwasserentnahmengelt**

€ netto	€ brutto 7% MwSt.
1,97	2,11

\* a) zzgl. der Belastungen mit Grundwasserentnahmengelt gem. dem Saarländischen Grundwasserentnahmengeltgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

\* b) In den angegebenen Preisen ist die Konzessionsabgabe enthalten

### c) Bereitstellungspreis Standrohr

Für die Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler wird anstelle des Grundpreises nach lit. a) ein Bereitstellungspreis berechnet von

€ netto	€ brutto 7% MwSt.
2,60	2,78

### d) Bearbeitungspauschale Standrohr

Pro Ausleihung eines Standrohres wird eine Bearbeitungspauschale berechnet von

€ netto	€ brutto 7% MwSt.
45,00	48,15

e) **Kaution Standrohr**

Pro Ausleihung eines Standrohres wird eine Kaution verlangt

€ netto	€ brutto
300,00	nicht steuerbar

### III. Preise für Dienstleistungen

a) Stundensätze

- Geschäftsführung
- Ingenieur
- Techniker
- Facharbeiter
- Facharbeiterüberstunde

b) Zählereinbau und –Zählerausbau jeweils  
(kein turnusmäßiger Wechsel)

c) Beschädigung der Messeinrichtung durch Frost  
(ohne Ein- und Ausbau)

d) Wasserabsperrung

e) Wasserwiederinbetriebnahme

f) Wasserzählerprüfung (ohne Ein- und Ausbau)

g) Funkmodul deaktivieren

h) Erfolglose Anfahrt nach Terminvereinbarung

i) postalischer Versand von Rechnungskopien

j) Erstellung von Zwischenabrechnung auf Anforderung des  
Kunden

€ netto	€ brutto
100,00	zzgl. gesetzl. MwSt.
80,00	
75,00	
68,00	
75,00	
€ netto	€ brutto
80,00	7% MwSt.
	85,60
50,00	nicht steuerbar
70,00	nicht steuerbar
70,00	74,90
€ netto	€ brutto
170,00	19% MwSt.
	202,30
165,00	196,35
50,00	9,50
3,00	3,57
30,00	35,70

### IV. Steuern und Abgaben

Zu den angegebenen Nettopreisen werden die gesetzliche Umsatzsteuer und Sonderlasten in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet. Sollten sich die Umsatzsteuer bzw. die Sonderlasten ändern, werden zum Stichtag die in der Preisliste angegebenen Bruttopreise entsprechend angepasst.

66299 Friedrichsthal, den 1. Januar 2026

  
STADTWERKE FRIEDRICHSTHAL GMBH & Co. KG  
- Die Geschäftsführung -